LG Hamburg: Honorarkuerzung unzulaessig

Aktenzeichen: 301 O 88/23

Leitsatz

Der Versicherer darf das Gutachterhonorar nicht ohne konkrete Begruendung auf einen Tabellenwert kuerzen.

Gruende

Der Senat hat zu entscheiden, ob und in welcher Hoehe die Kosten eines Sachverstaendigengutachtens vom Schaediger zu erstatten sind. Massgeblich ist, ob der Geschaedigte die Beauftragung aus seiner Sicht zum Zeitpunkt der Beauftragung fuer erforderlich halten durfte.

Eine Kuerzung der Rechnung kommt nur in Betracht, wenn der Geschaedigte bei der Auswahl des Sachverstaendigen gegen seine Pflicht zur Schadensminderung verstossen hat. Davon ist hier nicht auszugehen, da der Geschaedigte auf die Angemessenheit der Abrechnung vertrauen durfte.

Fortsetzung der Gruende (2)

Die Revision der Beklagten bleibt daher ohne Erfolg. Die Kostenentscheidung beruht auf den gesetzlichen Vorschriften. Dieses Dokument ist ein Beispiel und dient ausschliesslich der Veranschaulichung der Seitengestaltung.

Weitere Ausfuehrungen: Im Einzelnen gilt, dass ein Schaedigter regelmaessig nicht verpflichtet ist, vor der Beauftragung eines Gutachters Preisvergleiche anzustellen. Nur bei erkennbar uebersetzten Forderungen ergibt sich ein Anlass zur Nachfrage.